

**Mündliche Verhandlung.**

## § 114 d

(nicht mehr anwendbar)

Anm.: Durch Art. V Ziff. 1 und 2 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 344) sind der § 115a neu gefaßt und die §§ 114d, 115 Satz 2, 115b, 115c, 115d, 124 Abs. 4 gestrichen worden. Das Ges. vom 24. April 1934 ist durch Art. I Ziffer 1 c des KRG. Nr. 1 vom 20. September 1945 ersatzlos aufgehoben worden.

**Rechtsmittelhehlung.**

## § 115

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Am geschuldigte darauf hinzuweis ein, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde ein legen kann.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 114 d.

**Vollzug der Untersuchungshaft.**

## § 116

(1) Dem Verhafteten dürfen die Beschränkungen auf-erlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordert. Er kann zur Arbeit angehalten werden.

(2) Der Verhaftete soll in Einzelhaft untergebracht werden; das muß geschehen, wenn es der Zweck des Ver-fahrens erfordert.

(3) über Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens entscheidet im Vorverfahren der Amtsrichter oder der Staatsanwalt, in der Voruntersuchung der Untersuchungs-richte \* und im Haupt verfahren der Vorsitz der Richter. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Richter oder den Staatsanwalt.

(4) Die näheren Recht- und Verwaltungsvorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft erläßt der *Reichs-minister der Justiz*.

Anm.: Durch Art. 9 § 3 der VO zur weiteren Vereinfachung der Straf-rechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) ist der § 116 neu gefaßt worden.